

Satzung des Reit- und Fahrverein Altenpleen e.V.

(geändert und gültig in der Fassung vom 04.04.2009)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Altenpleen e.V.“ Er ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Stralsund eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Altenpleen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Reitsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (1) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- (2) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- (3) ein breit gefächertes Angebot in verschiedenen Disziplinen des Pferdesports;
- (4) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
- (5) Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- (6) Die Förderung des therapeutischen Reitens
- (7) Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Zustimmung des Vorstandes erworben.

(3) Kinder und Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
(4) Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

(5) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell und unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrverein und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(7) Die aktive Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt und es sich

- zum Studium, zu einer sonstigen Ausbildung oder
- zum Wehr- bzw. Ersatzdienst oder
- berufsmäßig

in der Regel auswärtig aufhält.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Fallen die Gründe für das Ruhen der Mitgliedschaft weg, aktiviert sich die Mitgliedschaft automatisch. Alle ursprünglichen Rechte und Pflichten leben wieder auf.

(8) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung an. Die Mitglieder anerkennen insbesondere die LPO und ihre Durchführungsbestimmungen.

(9) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitgliedes

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Kinder und Jugendliche können auch zur Mitte eines Kalenderjahres kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

c) durch Ausschluss aus dem Verein

(10) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstößt, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt, kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitgliedern aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung seitens des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6a Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 3.000,- Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Kassenwart
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kinder- und Jugendwart
- e) dem Materialwart
- f) bis zu zwei Beisitzern

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung;
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten und zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Anwesenheit die des zweiten Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden). Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche oder mündliche Einladung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, Jugendliche ab 14 Jahre.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- b) Wahl des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes
- c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, des Aufnahmegeldes und der Umlagen
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- f) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Altenpleen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Pferdesports, zu verwenden hat. Ist wegen Auflösung des Vereins die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.